

Herzlich willkommen zum Tinder-Newsletter. Knüpfen Sie mit uns unverbindliche, lose Kontakte zu Wissenschaft, Lehre und Society.

I. Eilmeldung

< 1. Elternbrief >

Werte Exzellenz-Eltern,

manchmal gelingt uns trotz aller Bemühungen eine Aufgabe nicht optimal. Und wir fühlen uns ermuntert, ja sogar verpflichtet, sie zumindest künftig zur Zufriedenheit aller zu erledigen.

Sie haben sich entschlossen, Ihre Schützlinge unserer Obhut zu übergeben. Und Sie wähten sie im Schoße der Exzellenz. Wir versichern Ihnen: Dies trifft der Sache nach auch in vollem Umfang zu, wir sehen keinerlei Anlass, in Demut nach Heidelberg, Tübingen oder gar Konstanz zu blicken (vgl. hierzu auch unten III.). Und wir sind wild entschlossen, den zweimaligen kleinen Betriebsunfall der Verweigerung des Exzellenzstatus vergessen zu machen. Messen Sie uns an unseren Taten, die von dem Motto geleitet sind: Per aspera ad astra.

Pünktlichkeit und angemessenes Äußeres sind Ausdruck der richtigen Einstellung. Wir werden hierauf mit Beharrlichkeit drängen und ein Vorbild sein.

Freiburg ist eine Stadt des Lasters und der Kriminalität. Wir aber wissen um die gefährlichen Orte

und werden gleich dem Igel vor Ihren Kindern dort sein, um sie des Platzes zu verweisen.

„Eine Stunde Schlaf vor Mitternacht ist besser als zwei danach.“ – Weisen Sie Ihre Kinder noch einmal eindringlich auf diese Weisheit hin. Die Vorlesung am Donnerstagmorgen verlangt einen wachen Geist.

Bitte denken Sie daran, wie einsam sich ein junger Mensch fernab der Heimat fühlen muss. Ein Anruf zur rechten Zeit oder ein überraschender Besuch werden wahre Wunder bewirken.

Wie groß mag die Versuchung sein, sich nach Stunden entbehrensreicher häuslicher Nacharbeit einen hastigen Imbiss zu gönnen. Bitte weisen Sie Ihr Kind auf die Notwendigkeit gehaltvoller Ernährung als Basis seiner Leistungskraft hin. Für uns ist das liebevoll belegte Schulbrot noch immer eine Alternative.

Doch lesen Sie in unserem nächsten Elternbrief über die segensreiche Wirkung von Apfel, Nuss und Mandelkern sowie Geschenkideen für den Gabentisch.

II. Law & Politics

< LSH-Faktencheck: Der Fischer-Kommentar >

Im vergangenen Jahr diskutierte man in Deutschland über den inzwischen reformierten Paragraphen 219a des Strafgesetzbuchs, der die „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ unter Strafe stellt. Anlass war die Verurteilung der Ärztin Kristina Hänel durch das Amtsgericht Gießen, die zunächst auch vom Gießener Landgericht als Berufungsinstanz bestätigt wurde. Hänel hatte auf ihrer Website unter ihrem Leistungsspektrum auch den Begriff „Schwangerschaftsabbrüche“ genannt. Das reichte, um eine Strafbarkeit zu bejahen.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2018-12-21> [II.]

Die Journalistin Gaby Mayr vertrat daraufhin in zwei Beiträgen die Auffassung, die Kommentierung von Thomas Fischer zu § 219a StGB sei mitverantwortlich für die Verurteilung von Kristina Hänel sowie weitere Verurteilungen von Ärztinnen wegen der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche. Denn mehrere Gerichte hätten in ihren Urteilen Sätze aus der Kommentierung von Fischer zitiert.

Damit aber nicht genug: Mayr warf Fischer zudem vor, er habe an seiner Kommentierung zu § 219a StGB nach deren Übernahme von Herbert Tröndle „nichts geändert, außer der Rechtschreibung“. Die Kommentierung von Herbert Tröndle – in den Worten von Gaby Mayr ein „fanatischer Lebensschützer“ – lebe im Kommentarwerk Fischers fort.

Thomas Fischer wollte diese Aussagen nicht hinnehmen, er mahnte Mayr ab und klagte nach erfolgloser Mahnung auf dem Zivilrechtsweg. Das Landgericht Karlsruhe gab ihm größtenteils recht. Mayr muss einige ihrer Aussagen künftig unterlassen, teilweise widerrufen und noch dazu Schadensersatz zahlen.

<https://www.strafrecht-online.org/lto-fischer-mayr>

Die Aussagen Mayrs blieben aber auch nach dem Urteil umstritten. Wir wollen etwas Licht ins

Dunkel bringen und unterziehen die vier problematisierten Behauptungen von Gaby Mayr, die sich auf die 65. Auflage des Fischer-Kommentars bezogen, in unserem LSH-Faktencheck einer kritischen Überprüfung.

Behauptung 1: Die Kommentierung von Herbert Tröndle zum Schwangerschaftsabbruch lebe im Kommentarwerk von Thomas Fischer fort.

Diese Aussage wurde vom Landgericht als „unwahre Tatsachenbehauptung“ eingestuft. Denn Fischer vertrete nun Positionen, die denen Tröndles „diametral widersprechen“. Wir schlagen die aktuelle Auflage der Fischer-Kommentierung auf und lesen in der Vorbemerkung zu den §§ 218 ff. StGB: Das Strafrecht stehe im Widerspruch zum Verfassungsgebot, das ungeborene und das geborene Leben gleichwertig zu stellen. In der vornidativen Lebensphase bestehe gar kein strafrechtlicher Schutz, nach der Nidation nur der „eingeschränkte Schutz der §§ 218 ff.“ (Rn. 2a). Die Fristenlösung mit Beratungspflicht, die das Verfassungsgericht als verfassungskonform ansehe, sei nicht damit vereinbar, dass dem ungeborenen Leben derselbe Wert zukommen müsse wie dem geborenen Leben (Rn. 10a).

Es überrascht nicht, dass Herbert Tröndle ebendiese Positionen in seiner Vorbemerkung zu § 218 StGB vertrat. Auch wenn Thomas Fischer etwas Schärfe aus der Wortwahl herausgenommen hat, klingt in der kriminalpolitischen Bewertung der §§ 218 ff. StGB an einigen Stellen weiterhin Tröndle durch. Die Worte von Gaby Mayr scheinen uns da ganz passend zu sein.

Behauptung 2: „Der Einsatz des Strafrechtskommentars der beiden Juristen Herbert Tröndle und Thomas Fischer durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Zusammenhang mit dem Thema Schwangerschaftsabbruch ist schlecht für die Rechtsprechung.“

Hierbei handelt es sich eindeutig um ein Werturteil, das auch das Landgericht Karlsruhe gesehen.

Dennoch muss Mayr diese Aussage unterlassen. Denn sie basiere auf der falschen Tatsachenbehauptung, Tröndles Kommentierung zu den §§ 218 ff. StGB lebe im Fischer-Kommentar weiter.

Erstens ist es jedoch – wie gezeigt – nicht ganz von der Hand zu weisen, dass sich noch immer Tröndle-Positionen in der Kommentierung von Fischer finden. Zweitens können wir auch ganz unabhängig von dieser Tatsache der Aussage von Mayr zustimmen. So übernahm Fischer aus der Gesetzesbegründung zu § 219a StGB vollkommen unkritisch die Aussage, der Tatbestand wolle verhindern, „dass der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit als etwas Normales dargestellt und kommerzialisiert wird.“ Auf exakt diese Aussage bezog sich die Gießener Staatsanwaltschaft, als sie gegen Kristina Hänel Anklage erhob. Das lässt sich kaum besser beschreiben als mit den Worten von Mayr: Schlecht für die Rechtsprechung.

Behauptung 3: „An der Kommentierung zum Paragraphen 219a StGB hat der Kläger auch in der 65. Auflage von 2018 nichts verändert, außer der Rechtschreibung.“

Auch dies sei eine unwahre Tatsachenbehauptung. Denn Fischer habe durchaus Änderungen

an der Kommentierung zu § 219a StGB vorgenommen. In der Tat hat Fischer die Tröndle-Kommentierung aus dem Jahr 1999 in der 65. Auflage seines Kommentars von zehn auf sechs Randnummern eingedampft. Ein paar Sätze wurden gestrichen, ein paar Randnummern zusammengefasst. Inhaltliche Änderungen fallen nur bei sehr genauem Hinsehen auf: Fischer hält § 219a Abs. 2 und Abs. 3 für tatbestandsausschließend, während Tröndle einen Ausschluss der Rechtswidrigkeit befürwortete. Wir müssen Mayr also korrigieren: Fischer hat an der Kommentierung bloß *fast* nichts geändert.

Behauptung 4: Die Kommentierung von Thomas Fischer zu § 219a StGB beruhe auf „grober handwerklicher Schlamperei“.

Fischer ließ bis zur 65. Auflage des Werks einen entscheidenden Satz aus der Gesetzesbegründung weg: „Andererseits muß die Unterrichtung der Öffentlichkeit (durch Behörden, Ärzte, Beraterstellen) darüber, wo zulässige Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, möglich sein.“ Stattdessen zitierte er aus der Begründung lediglich, Schwangerschaftsabbruch dürften in der Öffentlichkeit nicht als etwas Normales dargestellt werden. Die Bezeichnung dieses Vorgehens als „grobe handwerkliche Schlamperei“ erklärte das LG Frankfurt für zulässig. Und dem können wir uns kommentarlos anschließen.

< Wenn es denn nur so einfach wäre ... >

Der Artikel „Was hilft gegen den Hass? Eine härtere Justiz“ von Yascha Mounk aus der ZEIT Nr. 38/2019 ist ein Paradebeispiel dafür, wie mit der stetig zunehmenden Ausweitung des Strafrechts die Erwartungen an seine Problemlösungsfähigkeit in der Gesellschaft gestiegen sind.

<https://strafrecht-online.org/zeit-justiz>
[kostenfreie Anmeldung erforderlich]

Nach Ansicht des Autors herrsche in Deutschland eine Kultur der Strafmilde. Die Gesellschaft gerate in eine Schiefelage, wenn die Bürger den begründeten Eindruck hätten, die Justiz sei zu nachsichtig. Daher müssten insbesondere Täter, die

den „inneren Frieden“ bedrohten, stärker als bisher bestraft werden. Es liege mithin am Gesetzgeber, Abhilfe zu schaffen. Dies solle dadurch geschehen, dass Verbrechen, denen extremistische Motive zugrunde lägen, mit „größeren Strafrahmen“ zu versehen seien. Aber auch „gewalttätige Verbrechen“ ohne politische Motivation, die aber gleichwohl geeignet seien, Menschengruppen gegeneinander aufzuwiegeln, müssten mit Straflängen versehen werden, die mit dem „Gerechtigkeitsempfinden weiter Teile der Bevölkerung“ im Einklang stünden.

Im Großen und Ganzen ist dem Beitrag die folgende Quintessenz zu entnehmen: Es bedürfe

einfach höherer Strafen. Dem liegen zwei Prämissen zugrunde: Erstens würden höhere Strafen mehr Sicherheit, d.h. weniger Straftaten, bedeuten. Zweitens – und das ist letztlich die Konsequenz, wenn auf das Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung rekurriert wird – entspreche die Strafeinstellung der Gesellschaft wohl nicht der Strafpraxis; mit anderen Worten scheint die gesellschaftliche Punitivität gestiegen.

Zum Ersten: Wenn Yascha Mounk für härtere Strafen plädiert, dann unterstellt er Straftätern lebensfremd eine rationale Abwägung. Für die Häufigkeit der Deliktsbegehung spielt aber der Effekt der zu erwartenden Sanktionsschwere, d.h. auch ein erhöhter Strafraum, keine bzw. kaum eine Rolle. Viel hilft also nicht viel. Ganz im Gegenteil wäre eine solche Kriminalpolitik vielmehr ein Katastrophenrezept, da sie tendenziell höhere Rückfallraten begünstigt.

<https://strafrecht-online.org/vortrag-heinz>

Zum Zweiten: Höhere Strafen auf die (gestiegene) Punitivität der Gesellschaft zu gründen, steht bereits deshalb auf wackligen Beinen, da insbesondere in Deutschland diesbezüglich aussagekräftige Längsschnittbefragungen fehlen. Einschlägige Untersuchungen kommen regelmäßig zum Ergebnis, dass sich kein einheitlicher Trend feststellen lässt (vgl. etwa Bliesener/Fleischer in: FS-Streng, 2017, S. 201 [211]; ebenso Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017, S. 100) bzw. die Bevölkerung weniger punitiv ist, als allgemein angenommen wird (Kaspar in: Verhandlungen des 72. deutschen Juristentages, Band I, 2018, C 31 f. m.w.N.).

Dass eben solche signifikanten Veränderungen der gesellschaftlichen Punitivität fehlen, ist dem Umstand geschuldet, dass die Sanktionseinstellung von (sozialem) Unsicherheitserleben (vgl. Betzelt/Bode in: Angst im neuen Wohlfahrtsstaat, 2018, S. 9 [10 f., 15 f.]), Kriminalitätsfurcht (Streng in: FS-Fischer, 2018, S. 1131 [1139 m.w.N.]) bzw. Informationen über eine tatsächliche oder vermeintliche Zunahme von Kriminalität sowie davon abhängt, wie „schlimm“ eine

Straftat von der Öffentlichkeit eingeschätzt wird (Kury/Obergfell-Fuchs Soziale Probleme 2006, 119 [131 f.]).

Einen erheblichen Einfluss hat auch die Medienberichterstattung. Die Eigengesetzlichkeit der Medien führt zu einer einseitig strukturierten Auswahl von Kriminalitätsfällen (Walter Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2007, 26 [35]). Rechtsprobleme werden unter der Perspektive von Unterhaltung und Zeitvertreib wahrgenommen (Prisching in: Strafverteidigung – Opferrechte und Medienjustiz, 2014, S. 13 [20]). Es geht weniger um die Abbildung der statistischen Wirklichkeit als vielmehr um den Erfolg beim Publikum; damit besteht ein Lupeneffekt: Insbesondere Straftaten gegen das Leben werden überproportional thematisiert.

<https://strafrecht-online.org/medien-kriminalitaet>

Es entsteht eine spezifische Medienkriminalität, die auf die Wahrnehmung von Steigerungen des Gefährlichen und Bösen ausgerichtet ist. Hieraus resultieren in großen Teilen der Bevölkerung unzutreffende Vorstellungen von der Kriminalitätsentwicklung und der besten Form des Umgangs mit ihr. Die Auffassung, man müsse zur Verminderung von Kriminalität in Zukunft härter durchgreifen, erlangt infolgedessen meist die Vorherrschaft (Walter a.a.O.).

Die gesellschaftliche Punitivität entsteht damit im Kontext defizitären Wissens und übermäßiger Emotionen. Was in diesem Zusammenhang dann als „Gerechtigkeitsempfinden weiter Teile der Bevölkerung“ ausgemacht werden kann, ist mit viel Glück noch auf Partielles und Temporäres beschränkt. Als Maßstab für Strafen ist es denkbar untauglich.

Abschließend muss man sich doch vor dem Hintergrund verduzt die strafmüden Augen reiben, dass Yascha Mounk im Jahr 2018 ein Buch mit dem Titel „Der Zerfall der Demokratie: Wie der Populismus den Rechtsstaat bedroht“ publizierte. So ganz überzeugt den Autor sein eigenes Buch wohl nicht.

III. Exzellenz-News

< Weiter, immer weiter >

Wir dürfen es noch einmal zu Protokoll geben: Freiburg scheiterte in diesem Sommer bereits zum zweiten Mal hintereinander im Exzellenzwettbewerb und muss sich u.a. hinter seine regionalen Konkurrenten Heidelberg, Tübingen und Konstanz einreihen.

Eine Auswertung der Erkenntnisse des Wissenschaftsrats ergab dabei nach Presseberichten, dass diese Entscheidung keineswegs knapp ausfiel oder gar als Skandal einzuordnen wäre, sondern Freiburg krachend gescheitert war. Die Gutachter hatten wohlfeile Phrasen und Worthülsen schlicht als solche entlarvt.

Wir haben dies deshalb nicht als schmerzlich bezeichnet, weil wir den Exzellenzzirkus als ein verderbliches elitäres Gehabe zum Nachteil der Studierenden und einer gelassenen Forschung und Lehre ansehen.

Aber es geht weiter, immer weiter: Am 29.10. findet in der Aula eine Veranstaltung mit dem Titel: „Exzellenzstrategie. Bewertung und Perspektiven für die Zukunft unserer Universität“ statt. Dies wirkt auf den ersten Blick gewohnt selbstbewusst, wenn von der „Fortschreibung unserer gemeinsamen Strategie“ und einer „herausragenden universitären Gemeinschaftsleistung“ die Rede ist. Erst bei genauerem Lesen der Einladung ist ein Hauch von Zweifeln auszumachen. So seien „auch die Stimmen unüberhörbar“, die mahnten, den Exzellenzwettbewerb nicht dauerhaft zum bestimmenden Faktor unseres Denkens und Handelns werden zu lassen.

Wir gehen einmal voller Zuversicht davon aus, dass diese unheilvollen Stimmen wie eine Krankheit wieder verschwinden, um sich sodann unbeirrt auf das Weiterbeschreiten des alternativlosen Weges konzentrieren zu können.

IV. Forschung

< Rettet den Straftatbestand des Schwarzfahrens >

In der dritten Auflage des Münchener Kommentars zum StGB haben wir neben unserem Dauerbrenner des Betrugs auch den Straftatbestand des Erschleichens von Leistungen unter unsere Fittiche genommen. Und wir haben viel Kraft investiert, das sog. Schwarzfahren ebenso als nicht strafwürdig herauszuarbeiten wie beispielsweise AGB-widriges Verhalten bei Spotify und Netflix. Sie wissen, was wir meinen.

Gerade beim Schwarzfahren haben die Forderungen nach einer Entpönalisierung schon seit Jahrzehnten Konjunktur, sind aber stets souverän abgeschmettert worden. Nun gibt es einen weiteren Vorstoß aus Thüringen, das Fahren ohne Fahrschein zu einer Ordnungswidrigkeit herabzustufen. Berlin hat sich dem bereits angeschlossen.

<https://strafrecht-online.org/kripoz-drs-265a>

Nicht, dass Sie uns jetzt falsch verstehen: Bodo Ramelow und Michael Müller sind selbstverständlich Nullnummern für uns. Aber ein wenig Sorge beschleicht uns jetzt doch. Was wäre, wenn mit dem berühmten Federstrich plötzlich dieser auch bei der Polizei zum Frisieren ihrer Statistik überaus beliebte Straftatbestand gestrichen würde? Na gut, wir könnten jedenfalls all unsere kritischen Passagen mit dem Vermerk belassen, sie hätten endlich Gehör gefunden. Aber was wäre mit dem Rest, den liebevollen Tatbestandsanalysen im Detail?

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir vor diesem Hintergrund unsere Meinung ein wenig

revidieren: Wir müssen bei derartigen Vertragswidrigkeiten sogleich das schärfste Schwert des Staates, das Strafrecht eben, einsetzen. Ansonsten gerieten wir auf eine schiefe Ebene, die unsere

Gesellschaft unweigerlich in den Abgrund schlitzen ließe. „Wehret den Anfängen!“ rufen wir mit Ovid voller Sorge um unsere 220 Randnummern.

V. Events

< Abgeschnittene Zungen >

Herkömmlicherweise wird in der Eventrubrik über Vorträge berichtet, bei denen es mittlerweile zum guten Ton gehört, dass sich eine Diskussion anschließt. In einer solchen werden zumeist keine Fragen gestellt, sondern Koreferate gehalten, die dem Publikum zeigen, wem eigentlich die Beachtung gebührt. Manchmal geht es hier auch um Tagungen, während Reiseerlebnisse aus Gründen des Selbstschutzes weit seltener eingestreut werden, als es der Realität entspräche.

Am 14. Oktober hatte sich der LSH vorgenommen, einmal aus diesen Routinen auszubrechen, um dem Gegenstand der Veranstaltung wenigstens halbwegs gerecht zu werden. Es sollte um die alltägliche Gewalt insbesondere auch gegenüber Frauen und Minderheiten in einem Land gehen, das man auf einem guten Weg wähnte, nämlich Kolumbien. Während wir in Südamerika über viele Monate hinweg gebannt auf Venezuela im Würgegriff der Großmächte starrten (bis uns wieder langweilig wurde), haben wir uns dieser Tage vielleicht verwundert dem vorgeblichen Musterland auf diesem Kontinent, Chile, zugewandt. Kolumbien aber hatten wir in dem Moment von der Watchlist genommen, als wir von einem Friedensprozess und dem Friedensnobelpreis für Santos erfuhren.

Gloria Bernal war es, die mit ihrer Lesung aus dem Buch über die abgeschnittenen Zungen das Publikum aus diesem Irrglauben riss, alles sei auf einem guten Weg. Judith Heinemann hatte die spanische Sprachgewalt gekonnt in die deutsche Sprache transferiert, womit das Publikum insgesamt in den Bann der von Bernal so bezeichneten alltäglichen Gewalt gezogen wurde.

Bernd Schünemann wiederum hatte Gloria Bernal vorgestellt, die an der Universität und als Rechtsanwältin arbeitet, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit mit der Aufarbeitung des Unrechts in Kolumbien befasst hatte und eben als Schriftstellerin wirkt. Und er hatte in die gesellschaftliche und politische Situation Kolumbiens eingeführt, ein Land zwischen überschäumender Lebensfreude und brutalen, gewalttätigen Konflikten mit unzähligen Gruppierungen über mehr als ein halbes Jahrhundert hinweg, bis heute eben.

RH ist sich nicht ganz sicher, ob man sie tatsächlich in der Tradition von Gabriel García Márquez sehen sollte, zu unvermittelt, fast brutal prügeln die kurzen Geschichten auf einen ein. Aber sie nehmen eben wie das Werk von Márquez das Publikum gefangen, lassen es nicht mehr los. Ein paar Fakten zur zögerlichen Aufarbeitung des Unrechts und die andauernde Gewalt, zur Ohnmacht in der Gesellschaft, zur Überforderung der Justiz und dem Übergehen der Opfer wurden zwischen die Geschichten gestreut. Wenn diese nicht ebenso fürchterlich und frustrierend gewesen wären, hätte man sie fast als Erholung bezeichnen können.

Und am Ende kam das Publikum zu Wort. Es war nicht das oben skizzierte Publikum, sondern ein aufgewühltes, aus dem es in deutscher und spanischer Sprache herausbrach, übersetzt von Jorge Cabrera und Daniel Ariza. Das erzählte und das fragte, und manchmal wusste Gloria Bernal eben keine Antwort. Es war keiner dieser inszenierten Abende, sondern ein besonderer, unerwarteter.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Freiburger Monopolzeitung >

Bei Fragestellungen mit Lokalbezug muss man schon großes Glück haben, wenn man um die Badische Zeitung herumkommt. Wie eine Spinne hat sie auch dank ihrer diversen Klone ein Netz über die Regio gespannt, das ein Entkommen geradezu unmöglich macht.

Vermutlich rätselt man bis heute verschnupft darüber, wie es der Süddeutschen Zeitung über Renate Meinhof gelang, einhellige Ansichten von Stadt, Polizei und eben Hofberichterstattem der Badischen Zeitung über Zustand bzw. Konzepte einer nach den Morden vorgeblich verunsicherten Stadt zu relativieren.

<https://strafrecht-online.org/sz-meinhof>

In aller Regel hat die Freiburger Leserschaft Sätze wie diese von „Baby Schimmerlos der Provinz“ Joachim Röderer zu ertragen: „Es gibt in manchen Nächten, an manchen Stellen der Altstadt rechtsfreie Räume. In diesen Nächten nach 2 Uhr in der Frühe ist Freiburg eine andere Stadt, die als Breisgau-Ballermann sich selbst überlassen wird.“

Wenn es ein wenig komplizierter wird und nicht die Umsiedlung einer Dachsfamilie in Rede steht, kommt es immer wieder vor, dass sich die Redakteursfamilie heillos überfordert zeigt, so bei unserer Kritik an der Konstruktion gefährlicher Räume.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2017-06-30> [IV.]

Die Universität wiederum wird von der BZ bei ihrem Dauerscheitern im Exzellenz-Zirkus-Wettbewerb in einer Weise hofiert, dass man den Eindruck gewinnt, es gebe gleich zwei Pressestellen.

Und manchmal verleiht sich die Badische Zeitung gleich selbst einen Preis für ihre lokale Berichterstattung. Wenn es schon kein anderer macht.

<https://strafrecht-online.org/rdl-bz-preis>

Keinen Spaß versteht die Lokal-Gazette schließlich, sofern über geschätzte Anzeigenkunden kritisch berichtet wird und man etwa deren NS-Vorgeschichte aufarbeitet. Dann wird der Journalist gleich mal auf Dauer abgesägt.

<https://strafrecht-online.org/taz-bz>

Möglicherweise hat auch den LSH nun der Bannstrahl getroffen. So berichtete allein die taz über die Bernal-Veranstaltung (vgl. oben V.). Vielleicht aber lag es auch schlicht daran, dass in Haslach ein Baum in frevelhafter Weise „einfach umgekippt“ ist.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2018-07-20> [V.]

VII. Das Beste zum Schluss

Na gut, es gibt außer uns noch andere Tinder-Experten ...

<https://strafrecht-online.org/youtube-tinder>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <https://www.strafrecht-online.org>